

**Verhandlungsverfahren, § 17 VgV - Fachplanung ELT-Technik
für die Erweiterung der Otfried-Preußler-Schule
in Dillenburg**

EU-Bekanntmachung xxxxx-2025

Aufgabenbeschreibung

- Teil A: Beschreibung der Bauaufgabe
Teil B: Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen
Teil C: Angebotswertung

Anlagen: Formblatt: Bewertung Honorar
Vertragsmuster für die Fachplanung ELT-Technik
Ausschreibungsbeilagen

Teil A Beschreibung der Bauaufgabe

I. Das Vorhaben

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises vertreten durch die Bauabteilung - Schulen ist nach dem Hessischen Schulgesetz Träger von Schulen. In dieser Funktion plant er die Erweiterung der Otfried-Preußler-Schule in Dillenburg.

Die Otfried-Preußler-Schule wurde im Jahr 1974 erbaut und ist seither eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und einer Abteilung für körperliche und motorische Entwicklung im mittelhessischen Dillenburg. In der Schule werden gegenwärtig ca. 131 Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufen 1 bis 10 in 19 Klassen unterrichtet.

Aufgrund stetig steigender Schülerzahlen und mangelnden Lehrraums wurden seit dem Schuljahr 2021/2022 zwei Grundschulklassen in der Grundschule Donsbach unterrichtet; im Schuljahr 2022/2023 wurden weitere Klassen ausgelagert. Das gegenständliche Projekt soll das Angebot des Lehrraums ergänzen und die Wiedereingliederung der ausgelagerten Schulklassen ermöglichen.

Um den Platzbedarf der Schule optimal abbilden zu können, wurde im Mai 2022 eine Machbarkeitsstudie zur Erweiterung/Neubau erarbeitet. Die Bestandsgrundrisse der Otfried-Preußler-Schule und die Variante 5 aus der Machbarkeitsstudie des Architekturbüro Freischlad + Partner, Haiger, Stand Mai 2022 sind dieser Unterlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

II. Zu vergebende Leistungen

Es ist beabsichtigt einen Elektrotechnik-Fachplaner mit folgenden Leistungsbildern zu beauftragen:

- Fachplanung Elektrotechnik, gem. Teil 4, Abschnitt 2, HOAI; Anlagengruppen (4), (5) und (6) gem. § 53 Abs. 2 HOAI

III. Leistungsumfang

Es erfolgt für den in Ziffer II. genannten Planungsbereich die Beauftragung einer Fachplanung nach den funktionalen Anforderungen gemäß vertraglicher Vereinbarung.

IV. Gesamtleistungsumfang

Die zu beauftragenden Leistungen werden für die vor genannten Leistungsbilder und der Leistungsphasen 1 bis 9 nach § 55 HOAI in nachfolgenden Stufen aufgeteilt:

Stufe 1 (Leistungsphase 1 bis 4) für die Gesamtmaßnahme

1. Grundlagenermittlung
2. Vorplanung
3. Entwurfsplanung
4. Genehmigungsplanung

Stufe 2 (Leistungsphasen 5 bis 9) für die Gesamtmaßnahme

5. Ausführungsplanung
6. Vorbereitung der Vergabe
7. Mitwirkung bei der Vergabe
8. Objektüberwachung
9. Objektbetreuung

Zur Regelung von Leistungsschnittstellen im Rahmen der Leistungserbringung ist vorgesehen, folgende Teilleistungen der Leistungsphase 7 abzugrenzen, da diese Leistungen durch die Vergabestelle des Auftraggebers erbracht werden:

Leistungsbild Fachplanung Elektrotechnik gemäß Anlage 15.1 HOAI

Leistungsphase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe

Grundleistungen der Ziffer a)

Hierdurch wird der Ansatz für die Leistungsphase 7 um einen Prozentpunkt auf 4,0 % reduziert.

V. Festbeauftragung

Die Festbeauftragung erfolgt zunächst für die Stufe 1 gemäß Ziffer IV. der Gesamtmaßnahme mit dem Ziel der Erteilung einer Baugenehmigung. Die Projektweiterführung der Stufe 2 zur Vorbereitung und baulichen Umsetzung der Maßnahme ist in direkt zeitlichem Anschluss vorgesehen. Die Beauftragung über die Leistungen der Stufe 1 hinaus unterliegen der Abrufoption gemäß Vertrag.

VI. Zeitliche Vorgaben

Mit der Erbringung der gegenständlichen Fachplanung der Elektrotechnik ist unverzüglich nach Auftragserteilung zu beginnen. Der Abschluss der Lph. 4 (Genehmigungsplanung) mit Einreichung der Bauantragsunterlagen soll bis zu Ende 2025 erfolgen. Die bauliche Umsetzung soll ab dem 2. Quartal 2026 erfolgen.

MUSTER
Stand Veröffentlichung
Dient nur zur Kenntnisnahme

Teil B Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen

Ihr Angebot muss die in den vor genannten Vergabeunterlagen genannten Angaben und Erklärungen enthalten.

Angebotsbestandteile sind insoweit:

1. Angebotspräsentation
2. Honorarangebot
3. Ingenieurvertrag

Über das Beschafferprofil der Vergabestelle sind die Unterlagen der Ziffern 1. und 2. bis zur Angebotsfrist digital hochzuladen.

Um eine vergleichbare Bewertung aller Beteiligten zu gewährleisten bitten wir Sie folgende Aufgabe zu bearbeiten.

Aufgabenstellung Angebotspräsentation

Geplant werden soll die Erweiterung der Otfried-Preußler-Schule in Dillenburg. Die einzelnen Bereiche sind baulich im laufenden Schulbetrieb und nach den Bestimmungen des aktuellen GEG und des baulichen Brandschutzes umzusetzen. Hauptaugenmerk der Aufgabenstellung liegt in der Koordination zur Umsetzung der Baumaßnahme im laufenden Schulbetrieb unter Beachtung der besonderen Rücksichtnahme auf die sensible Schülerschaft.

I. Vorstellung der Angebotspräsentation

Wir bitten Sie, anhand der beigefügten Vorplanungsunterlagen ein durch Ihr Büro durchgeführtes und baulich abgeschlossenes Referenzprojekt, das mit der gegenständlichen Maßnahme vergleichbar ist, auszuwählen und im Verhandlungsgespräch vorzustellen.

Das Wertungsgremium soll eine Vorstellung von Ihrer Arbeitsweise vermittelt bekommen und soll im Ergebnis einen Eindruck der späteren Projektbearbeitung zur gestellten Bauaufgabe in Form einer Angebotspräsentation erwarten können.

Diese kann zum Beispiel enthalten:

- Auszüge aus Planunterlagen der Referenzmaßnahme
- einfache Darstellung der gewählten Systeme
- Angabe von ökologischen Aspekten; z. B. Einsatzmöglichkeit regenerativer Energien, BHKW, nachhaltiges Bauen.
- Lösungen von auftretenden Komplikationen (im Planungs- und Bauablauf, ...)
- Ergebnis der Maßnahme in Wort und Bild

II. Auftragsbezogenes Organisations- und Ablaufkonzept des Bieters

Das auftragsbezogene Organisations- und Ablaufkonzept hat in Textform darzustellen, welche organisatorischen Dispositionen vom Bieter im Auftragsfall zur Umsetzung der gegenständlich ausgeschriebenen Leistung getroffen werden. Die vorzulegende Konzeptdarstellung hat auf folgende Aspekte einzugehen:

- Darstellung der Projektorganisation anhand eines Organigramms,
- Erläuterung der Projektorganisation mit Zuweisungen der Zuständigkeiten, Kompetenzen und fachlicher Verantwortung für die Fachplanung in den einzelnen Organisationseinheiten (Leistungsphasen) und Hierarchiestrukturen, insbesondere bei Konstitution von Bietergemeinschaften zur Erfüllung der sächlichen und personellen Leistungsfähigkeit
- Darstellung der organisatorischen, fachlichen Einbindung ggf. vorgesehener sonstiger Subplaner,
- Personaleinsatzplan mit Darstellung der Einsatzintensität und Einsatzdauer der nach der Projektorganisation in den einzelnen Organisationseinheiten (Leistungsphasen) vorgesehenen Projektbearbeiter.
- Organisation der internen Ablaufplanung zur Sicherstellung einer qualitätvollen und termingerechten Leistungserbringung mit Angaben zu:
 - Darstellung der internen auftragsbezogenen Kontrollmaßnahmen, insbesondere bei der Konstitution von Bietergemeinschaften zur Erfüllung der sächlichen und personellen Leistungsfähigkeit
 - Angaben bei zusätzlichem Personaleinsatz bei objektiver Notwendigkeit nach Anforderung

III. Ingenieurvertrag

Den Vergabeunterlagen ist der Entwurf des maßgeblichen Vertrages beigelegt. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter sein grundsätzliches Einverständnis in den Vertragsentwurf.

IV. Honorarangebot

Das Honorarangebot ist unter Verwendung des als Anlage beigelegten Formblattes „Bewertung Honorar“ zu erstellen. Bei elektronischer Einreichung über das Beschafferprofil der Vergabestelle verbleibt der Angebots-Bestandteil des Honorarangebots in der Verwahrung der Submissionsstelle und wird erst nach Abschluss der Wertung der Angebotspräsentationen dem vorläufig abschließenden Wertungsergebnis zugeführt.

Der Bieter hat für die Nebenkosten gem. § 14 Abs. 2, Ziffer 1-2 und 4-6 HOAI eine Pauschale bezogen auf das Gesamthonorar anzubieten. Die Nebenkostenpauschale gilt auch bei besonderen Leistungen oder im Stundensatz abzurechnenden zusätzlichen Leistungen. Honorarangebote mit einer hiervon abweichenden Honorierungssystematik sind nicht zugelassen.

- Die vorliegend ausgeschriebenen Planungsleistungen fallen in den Anwendungsbereich der HOAI. Der Bieter verpflichtet sich, bei seinem Honorarangebot die preisrechtlichen Vorgaben der HOAI 2021 einzuhalten und ein Honorar für einzelne Leistungsphasen anzubieten.
- Ist der Bieter der Auffassung, dass eine Reduzierung im Verhältnis zur HOAI-Bewertung in Betracht kommt, so hat er den Auftraggeber vor Abgabe des Angebots zu informieren. Es ist nicht zulässig, derartige Reduzierungen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers dem Angebot zugrunde zu legen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Bieter meint, andere Vorgaben des Auftraggebers im Hinblick auf das nach der HOAI zwingende Honorar seien inhaltlich unrichtig. Auch in derartigen Fällen hat der Bieter vor Angebotsabgabe die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen.
- Das Honorarangebot muss auf die tatsächliche Dauer der künftigen Leistungszeit abgestellt sein; eine Beschränkung des angebotenen Honorars auf eine Regelbauzeit wird nicht akzeptiert. Dies gilt insbesondere für die Nachlaufzeiten nach Fertigstellung und Abnahme der Bauleistungen zur Abrechnung der Bauleistungen. Der Bieter bestätigt dies mit Einreichung seines Angebotes.
- Das Honorarangebot muss zugrunde legen, dass das angebotene Honorar auch bei überlappenden Leistungsphasen parallel durchgeführter Bauabschnitte bei Sanierung gilt. Der Bieter bestätigt dies mit Einreichung seines Angebotes.

- Das Honorarangebot muss zugrunde legen, dass der Planer Abschlagszahlungen gemäß tatsächlichem Leistungsfortschritt erhalten wird. Der Bieter bestätigt dies mit Einreichung seines Angebotes.
- Das Honorarangebot muss Stundensätze für etwaige vergütungspflichtige Zusatzarbeiten oder Änderungsleistungen enthalten, abgestuft ausschließlich nach folgender Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen:
 - Büroinhaber / Partner
 - Ingenieur
 - Techniker / Zeichner sowie Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.

V. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe über das Beschafferprofil der Vergabestelle darauf hinzuweisen. Eingegangene Fragen und deren Beantwortung zum laufenden Verfahren, werden stets allen Bietern zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Der Bieter hat in gleicher Weise zu verfahren, wenn sich für ihn aus der Leistungsbeschreibung und den sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen die Ausführung der Leistung nicht mit hinreichender Klarheit ergibt, er aber in seiner Kalkulation darauf abstellen will.

Teil C Angebotswertung

Der Auftrag wird dem Bieter erteilt, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat (§ 127 Abs. 1 Satz 1 GWB). Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

I. Auftragskriterien und Gewichtung im Überblick

Präsentation 1: Angebotspräsentation.....	25 %
Präsentation 2: Organisations- und Ablaufkonzept.....	10 %
Gesamteindruck im Präsentationsgespräch.....	10 %
Honorarangebot.....	55 %

II. Wertungsmethodik

Für jedes der unter I. genannten Kriterien werden maximal 10 Basispunkte vergeben. Die für das jeweilige Kriterium erzielte Basispunktzahl wird mit dem Prozentsatz der Gewichtung des Kriteriums sowie zusätzlich mit dem Faktor 10 zur Wertungspunktzahl multipliziert. Die Summe der Wertungspunkte aller Kriterien ergibt die Gesamtwertungspunktzahl (maximal 100). Den Zuschlag erhält der Bieter, dessen Angebot die höchste Gesamtwertungspunktzahl erreicht.

Bewertungsmaßstab für die Kriterien 1 bis 3 bildet ein Notensystem von sehr gut bis ungenügend.

Den Noten werden folgende Basispunktwerte zugeordnet:

- sehr gut.....	10 Punkte
- gut.....	8 Punkte
- befriedigend.....	6 Punkte
- ausreichend.....	4 Punkte
- mangelhaft.....	2 Punkte
- ungenügend.....	0 Punkte

Die Notenvergabe richtet sich nach folgender Vorgabe:

- sehr gut:** Die Darlegungen des Bieters überzeugen in herausragendem Maße, die Projektinhalte sind uneingeschränkt erkannt.
- gut:** Die Darlegungen des Bieters überzeugen uneingeschränkt, ohne in besonderem Maße herauszuragen, die Projektinhalte sind uneingeschränkt erkannt.
- befriedigend:** Die Darlegungen überzeugen im Wesentlichen, die Projektinhalte sind grundsätzlich erkannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Projektbearbeitung eine noch erforderliche vertiefende Auseinandersetzung mit den Inhalten stattfindet.
- ausreichend:** Die Darlegungen überzeugen das Bewertungsgremium nur bedingt bzw. eingeschränkt, die Projektinhalte sind nur in Teilbereichen erkannt.
- mangelhaft:** Die Darlegungen überzeugen in entscheidenden Punkten deutlich nicht, wesentliche Projektinhalte sind nicht erkannt.
- ungenügend:** Die Darlegungen überzeugen in allen Punkten deutlich nicht, eine Einarbeitung in die Projektinhalte hat erkennbar nicht stattgefunden.

III. Hinweise zu den einzelnen Kriterien

Bei der Wertung der unter I. benannten Wertungskriterien legt der Auftraggeber besonderen Wert auf Darstellung der Bieter zu den nachfolgend dargestellten Aspekten. Die Bieter sind ausdrücklich aufgefordert, Aussagen dazu zu machen.

1. Angebotspräsentation

Unter diesem Kriterium werden die Punkte Herangehens- und Arbeitsweise der Planung und Ausführung der Referenzmaßnahme, insbesondere in Bezug auf die unter Teil B, Ziffer I. genannten Punkte beurteilt.

Für die Präsentation steht ein Beamer mit HDMI-Anschlussmöglichkeit zur Verfügung. Die Bieter werden aufgefordert das Präsentationsmedium (Notebook, Tablet o. dgl.) selbst mitzubringen.

2. Organisations- und Ablaufkonzept des Bieters

Unter diesem Kriterium werden die bereitgestellte Projektorganisation des Bieters und deren Schlüssigkeit beurteilt.

3. Gesamteindruck im Präsentationsgespräch

Unter diesem Kriterium werden das Auftreten des Projektteams im Präsentationsgespräch, die Kommunikationskultur des Bieters, die inhaltliche und formale Qualität der Präsentation, die Durchdringung des Projektinhaltes sowie insgesamt die Nachvollziehbarkeit und Überzeugungskraft der Aussagen des Bieters im Gespräch beurteilt. Es wird erwartet, dass neben der Projektleitung, die Teammitglieder am Präsentationsgespräch mitwirken und hierzu vortragen.

Erscheinen im Präsentationsgespräch weder der Projektleiter noch dessen Stellvertreter, erhält der Bieter unter diesem Kriterium 0 Punkte.

4. Honorarangebot

Unter diesem Kriterium wird die Höhe des vom Bieter angebotenen Honorars in die Auftragsentscheidung einbezogen. Maßgeblich sind die im Honorarangebotsformular gemachten Angaben.

Das preisgünstigste wertbare Honorarangebot wird mit der vollen Punktzahl angesetzt und entspricht einer Bewertung von 10 Punkten.

Ein fiktives Angebot mit einer um 50 % höheren Honorarsumme erhält 50 % der Punkte, dies entspricht 5 Punkten.

Dazwischen erfolgt eine lineare Punktvergabe mit einer Nachkommastelle.

Auftraggeber	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Bauabteilung - Schulen, Dillenburg
Ingenieure	
zum Bauvorhaben	TGA-Planung für Starkstromanlagen
Grundlage der Ermittlung	Erweiterung der Otfried-Preußler-Schule, Dillenburg
	Grobkostenermittlung Freischlad + Partner, Haiger zu Variante 5 (2-geschossig) des Variantenvergleichs

Lph. 1-9

STAND DER BERECHNUNGEN 16.12.2024

Kostengruppe 400 **768.000,00 €**
Bauwerk - Technische Ausrüstung

ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN HERSTELLUNGSKOSTEN

Kostengruppe 400	768.000,00 €
410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (Sanitär)	92.160,00 €
420 Wärmeversorgungsanlagen (Heizung)	138.240,00 €
430 Lufttechnische Anlagen (Lüftung)	230.400,00 €
440 Starkstromanlagen	192.000,00 €
450 Fernmelde- und IT-Anlagen (Schwachstrom)	61.440,00 €
460 Förderanlagen	53.760,00 €
470 Nutzungsspezifische Anlagen	0,00 €
480 Gebäudeautomation	0,00 €
490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen	0,00 €

anrechenbare Baukosten in brutto € 192.000,00 €
anrechenbare Baukosten in netto € **161.344,54 €**

Vollhonorar HOAI §56 - Zone II, -Satz

Leistungsphasen	HOAI	Ansatz	Ansatz
Stufe I			
1. Grundlagenermittlung	2%	2%	
2. Vorplanung	9%	9%	
3. Entwurfsplanung	17%	17%	
4. Genehmigungsplanung	2%	0%	
Stufe II			
5. Ausführungsplanung	22%	22%	
6. Vorbereitung der Vergabe	7%	7%	
7. Mitwirkung der Vergabe	5%	4%	
8. Objektüberwachung	35%	35%	
9. Objektbetreuung	1%	1%	
Honorar für Grundleistungen	100%	97%	
Umbauzuschlag		%	
Zwischensumme I			
Nebenkosten		%	
Zwischensumme II			
Angebotssumme netto			
19 % MwSt €			
Honorar einschl. MwSt.			

Stundensätze für ggf. anfallende Besondere Leistungen

für den Inhaber/Partner persönlich	€/h
für den technischen Mitarbeiter (Ingenieure)	€/h
für sonstige Mitarbeiter (techn. Zeichner)	€/h

Auftraggeber	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Bauabteilung - Schulen, Dillenburg
Ingenieure	
zum Bauvorhaben	TGA-Planung für Fernmelde- und IT-Anlagen
Grundlage der Ermittlung	Erweiterung der Otfried-Preußler-Schule, Dillenburg
	Grobkostenermittlung Freischlad + Partner, Haiger zu Variante 5 (2-geschossig) des Variantenvergleichs

Lph. 1-9

STAND DER BERECHNUNGEN 16.12.2024

Kostengruppe 400 768.000,00 €
Bauwerk - Technische Ausrüstung

ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN HERSTELLUNGSKOSTEN

Kostengruppe 400	768.000,00 €
410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (Sanitär)	92.160,00 €
420 Wärmeversorgungsanlagen (Heizung)	138.240,00 €
430 Lufttechnische Anlagen (Lüftung)	230.400,00 €
440 Starkstromanlagen	192.000,00 €
450 Fernmelde- und IT-Anlagen (Schwachstrom)	61.440,00 €
460 Förderanlagen	53.760,00 €
470 Nutzungsspezifische Anlagen	0,00 €
480 Gebäudeautomation	0,00 €
490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen	0,00 €

anrechenbare Baukosten in brutto € 61.440,00 €
anrechenbare Baukosten in netto € 51.630,25 €

Vollhonorar HOAI §56 - Zone II, -Satz

Leistungsphasen	HOAI	Ansatz	Ansatz
Stufe I			
1. Grundlagenermittlung	2%	2%	
2. Vorplanung	9%	9%	
3. Entwurfsplanung	17%	17%	
4. Genehmigungsplanung	2%	0%	
Stufe II			
5. Ausführungsplanung	22%	22%	
6. Vorbereitung der Vergabe	7%	7%	
7. Mitwirkung der Vergabe	5%	4%	
8. Objektüberwachung	35%	35%	
9. Objektbetreuung	1%	1%	
Honorar für Grundleistungen	100%	97%	
Umbauzuschlag		%	
Zwischensumme I			
Nebenkosten		%	
Zwischensumme II			
Angebotssumme netto			
19 % MwSt €			
Honorar einschl. MwSt.			

Auftraggeber	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Bauabteilung - Schulen, Dillenburg
Ingenieure	TGA-Planung für Förderanlagen
zum Bauvorhaben	Erweiterung der Otfried-Preußler-Schule, Dillenburg
Grundlage der Ermittlung	Grobkostenermittlung Freischlad + Partner, Haiger zu Variante 5 (2-geschossig) des Variantenvergleichs

Lph. 1-9

STAND DER BERECHNUNGEN 16.12.2024

Kostengruppe 400 768.000,00 €
Bauwerk - Technische Ausrüstung

ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN HERSTELLUNGSKOSTEN

Kostengruppe 400	768.000,00 €
410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (Sanitär)	92.160,00 €
420 Wärmeversorgungsanlagen (Heizung)	138.240,00 €
430 Lufttechnische Anlagen (Lüftung)	230.400,00 €
440 Starkstromanlagen	192.000,00 €
450 Fernmelde- und IT-Anlagen (Schwachstrom)	61.440,00 €
460 Förderanlagen	53.760,00 €
470 Nutzungsspezifische Anlagen	0,00 €
480 Gebäudeautomation	0,00 €
490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen	0,00 €

anrechenbare Baukosten in brutto € 53.760,00 €
anrechenbare Baukosten in netto € 45.176,47 €

Vollhonorar HOAI §56 - Zone II, -Satz

Leistungsphasen	HOAI	Ansatz	Ansatz
Stufe I			
1. Grundlagenermittlung	2%	2%	
2. Vorplanung	9%	9%	
3. Entwurfsplanung	17%	17%	
4. Genehmigungsplanung	2%	2%	
Stufe II			
5. Ausführungsplanung	22%	22%	
6. Vorbereitung der Vergabe	7%	7%	
7. Mitwirkung der Vergabe	5%	4%	
8. Objektüberwachung	35%	35%	
9. Objektbetreuung	1%	1%	
Honorar für Grundleistungen	100%	99%	
Umbauzuschlag		%	
Zwischensumme I			
Nebenkosten		%	
Zwischensumme II			
Angebotssumme netto			
19 % MwSt €			
Honorar einschl. MwSt.			



2780_Otfried-Preußler-Schule, Dillenburg - Erweiterung

Fachplanungsleistungen für Elektrotechnik gemäß Teil 4, Abschnitt 2, HOAI

Bieter:

Ermittlung Gesamtpunktzahl

Kriterium	Wichtung	Punktevergabe durch Bewertungsgremium				mittlere Basis-punktzahl	Faktor	Wertungs-punktzahl
		Name	Name	Name	Name			
1. Honorar (Teil B - IV)	55%					0,0	10	0,0
2. Angebotspräsentation (Teil B - I)	25%					0,0	10	0,0
3. Organisations-/Ablaufkonzept (Teil B - II)	10%					0,0	10	0,0
4. Gesamteindruck im Präsentationsgespräch	10%					0,0	10	0,0
	100%							
Das Angebot wird bewertet mit Punkten von: (max. 100 Punkte)								0,0

Erläuterungen:

Die Punktevergabe für Honorar (maximal 55 Pkt.) erfolgt gemäß Blatt "Bewertung Honorarangebot".

Die Mittlere Punktezahl ergibt sich aus dem Mittelwert der Punkte der Mitglieder des Bewertungsgremiums. Die für das jeweilige Kriterium erzielte Basispunktzahl wird mit dem Prozentsatz der Gewichtung sowie zusätzlich mit einem Faktor 10 zur Wertungspunktzahl multipliziert.



2780_Otfried-Preußler-Schule, Dillenburg - Erweiterung

Fachplanungsleistungen für Elektrotechnik gemäß Teil 4, Abschnitt 2, HOAI

Bewertung Honorarangebot des Büros:

1. Honorarangebot

1.1 Honorarangebot des Bieters

Gesamthonorarsumme (inkl. NK, geprüft)	
--	--

1.2 Maßgebliche Honorarabstufung

Honorarsumme preisgünstigstes Angebot	
Fiktives Angebot mit um 50 % höherer Honorarsumme	0,00 €

1.3 Lineare Punktevergabe des Honorarangebotes

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Das preisgünstigste wertbare Honorar-Angebot erhält die volle Punktzahl (10,0 Punkte). Ein fiktives Angebot mit einer um 50 % höheren Honorarsumme erhält 50 % der Punkte (5 Punkte). Dazwischen erfolgt eine lineare Punktevergabe mit einer Nachkommastelle.		
Wertungssumme	10,0	0,0

Alle Angaben in brutto Euro



2780_Otfried-Preußler-Schule, Dillenburg - Erweiterung
Fachplanungsleistungen für Elektrotechnik gemäß Teil 4, Abschnitt 2, HOAI
Notiz zum Vergabeverhandlungsgespräch mit

Termin: -----

Uhrzeit: ----- Uhr

Bieter:

Die Bieter wurden aufgefordert, im Rahmen einer maximal 30-minütigen Präsentation die folgenden Kriterien zu erörtern.

Um die Präsentation zu werten, sind von jedem Bewerter des Gremiums die Aussagen zu den folgenden Kriterien zu bewerten. Notieren Sie Ihre Einschätzung und Ihre Bewertung zum jeweiligen Punkt auf den Folgeseiten.

Kriterium - Zusammenfassung	Wichtung
1. Honorar (Teil B - IV)	55%
2. Angebotspräsentation (Teil B - I)	25%
3. Organisations- und Ablaufkonzept (Teil B - II)	10%
4. Gesamteindruck im Präsentationsgespräch	10%
Summe	100%



2780_Otfried-Preußler-Schule, Dillenburg - Erweiterung

Fachplanungsleistungen für Elektrotechnik gemäß Teil 4, Abschnitt 2, HOAI

Notiz zum Vergabeverhandlungsgespräch mit

1. Bewertung Honorarangebot

Für das Honorarangebot wurden folgende Punkte ermittelt:
(Die Ermittlung der Punkte zum Honorarangebot ist im Extrablatt "Bewertung Honorar" dargestellt)

2. Beurteilung Angebotspräsentation:

Aufgabe des Bieters ist es, auf der Grundlage der Aufgabenstellung ein eigenes durchgeführtes und vergleichbares Projekt vorzustellen. Im Ergebnis soll ein Eindruck der Arbeitsweise, der in der späteren Projektbearbeitung zu erwarten ist, vermittelt werden.
Beispielhaft sind hierzu vorgeschlagen: Auszüge aus Planunterlagen der Referenzmaßnahme, Prinzipskizzen verschiedener Lösungswege, einfache Darstellungen des gewählten Systems, Entscheidungsvorlagen für fachliche, baubetriebliche, wirtschaftliche und gestalterische Aspekte, sowie Lösungen von auftretenden Komplikationen im Planungs- und Bauablauf.

Zutreffendes ankreuzen: (Benotung analog Schulnotensystem)

Auseinandersetzung ist sehr gut	10 Punkte	☐
Auseinandersetzung ist gut	8 Punkte	☐
Auseinandersetzung ist befriedigend	6 Punkte	☐
Auseinandersetzung ist ausreichend	4 Punkte	☐
Auseinandersetzung ist mangelhaft	2 Punkte	☐
Auseinandersetzung ist ungenügend	0 Punkte	☐

kurzgehaltene Begründung:



2780_Otfried-Preußler-Schule, Dillenburg - Erweiterung

Fachplanungsleistungen für Elektrotechnik gemäß Teil 4, Abschnitt 2, HOAI

Notiz zum Vergabeverhandlungsgespräch mit

3. Organisations- und Ablaufkonzept:

Gefordert ist eine Darstellung, welche organisatorischen Dispositionen im Auftragsfall zur Umsetzung der Vertragsleistungen getroffen werden. Dabei ist auf folgende Aspekte einzugehen: Darstellung Projektorganisation mit Hierarchiestrukturen und der vorgesehenen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, Darstellung der Einbindung ggf. vorgesehener Subunternehmer und Darstellung der auftragsbezogenen Kontroll- und ggf. Beschleunigungsmaßnahmen. Zu werten ist hier die Frage: Lässt das geplante Konzept für die Planungs- und Ausführungsphase die geforderte Qualität der Vertragsleistung erwarten?

Zutreffendes ankreuzen: (Benotung analog Schulnotensystem)

Das geplante Konzept lässt eine sehr gute Qualität der Vertragsleistung erwarten	10 Punkte	☐
Das geplante Konzept lässt eine gute Qualität der Vertragsleistung erwarten	8 Punkte	☐
Das geplante Konzept lässt eine befriedigende Qualität der Vertragsleistung erwarten	6 Punkte	☐
Das geplante Konzept lässt eine ausreichende Qualität der Vertragsleistung erwarten	4 Punkte	☐
Das geplante Konzept lässt eine mangelhafte Qualität der Vertragsleistung erwarten	2 Punkte	☐
Das geplante Konzept lässt eine ungenügende Qualität der Vertragsleistung erwarten	0 Punkte	☐

kurzgehaltene Begründung:



2780_Otfried-Preußler-Schule, Dillenburg - Erweiterung

Fachplanungsleistungen für Elektrotechnik gemäß Teil 4, Abschnitt 2, HOAI

Notiz zum Vergabeverhandlungsgespräch mit

4. Gesamteindruck Präsentation

Es wird davon ausgegangen, dass ein Bieter, der sich in der Präsentation gut strukturiert und interessant darstellt, sich auch in seiner Planungsarbeit so verhält. Es steht jedoch nicht die Präsentationstechnik im Vordergrund sondern die Inhalte und die Struktur. Sie bewerten das Auftreten des Projektteams, die inhaltliche und formale Qualität des Vortrags, die Durchdringung des Projektinhalts, sowie die Nachvollziehbarkeit und Überzeugungskraft der Aussagen der Projektleitung und der Teammitglieder (Kommunikationskultur).

Zutreffendes ankreuzen: (Benotung analog Schulnotensystem)

Präsentation in sehr guter Qualität	10 Punkte	☐
Präsentation in guter Qualität	8 Punkte	☐
Präsentation in befriedigender Qualität	6 Punkte	☐
Präsentation in ausreichender Qualität	4 Punkte	☐
Präsentation in mangelhafter Qualität	2 Punkte	☐
Präsentation in ungenügender Qualität	0 Punkte	☐

kurzgehaltene Begründung:

5. Name Bewerter / Unterschrift:

--	--

Ingenieurvertrag für Leistungen der Technischen Ausrüstung der Elektrotechnik

zwischen dem

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Bauabteilung – Schulen
Wilhelmstraße 16
35683 Dillenburg

Ansprechpartner
Frau Anke Kozina
Tel.-Nr. 0 27 71 / 407 - 3104

Auftraggeber, nachfolgend kurz "AG" genannt

und

Ingenieurbüro

.....
.....
.....

vertreten durch

.....
Tel.-Nr.

Auftragnehmer, nachfolgend kurz "AN" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in Ziffer 4. näher bezeichneten Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben;

Erweiterung der
Otfried-Preußler-Schule
Am Forstdenkmal

35683 Dillenburg

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Diesem Vertrag liegen zugrunde:

- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB),
- die HOAI, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, in der ab 2021 gültigen Fassung,
- die DIN 276 (Dezember 2018) für die Honorarermittlungen,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ingenieure (Anlage 1),
- die Honorarermittlung (Anlage 2),
- die Inhalte der Aufgaben- und Projektbeschreibung des Vergabeverfahrens gem. EU-Bekanntmachung xxxxx-2025 vom xx.xx.2025.

2.2 Der AN hat sich bei der Durchführung der von ihm geschuldeten Leistungen an folgende Vorschriften, Regelwerke etc. zu halten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, anerkl. Regeln der Technik,
- die Vorschriften der VOB Teile A-C, Fassung 2012.

Soweit der AN gegenüber sonstigen am Bau Beteiligten, beispielsweise gegenüber vom AG beauftragten Bauunternehmen, Planern, Bauüberwachern, Sonderfachleuten oder dergleichen Maßnahmen ergreift, hat er die vom AG mit diesen anderen am Bau Beteiligten vereinbarten vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen und seine Maßnahmen hiernach auszurichten.

2.3 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen gilt die gemäß der Reihenfolge in Ziffer 2.1 vorrangige Grundlage. Unbeschadet dessen hat der AN den AG auf derartige Widersprüche, sobald sie für ihn erkennbar sind, hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen Widersprüche vorhanden sein sollten.

2.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650 p Abs. 2 BGB entfällt.

3. Stufen-/Abschnittsweise Beauftragung

3.1 Der AG beauftragt den AN mit den in § 4 genannten Umfang mit den Leistungsphasen 1-4 entsprechend § 55 HOAI für die Gesamtmaßnahme. Grundlage ist die Maßnahmen- und Projektbeschreibung der Angebotsaufforderung vom xx.xx.2025. Kostenrahmen KGR 440 + 450 + 460 in Summe 307 T€ brutto.

3.2 Der AG beabsichtigt den AN mit den weiteren Leistungsphasen zu beauftragen. Für die Fortführung weiterer Leistungsstufen ist die Bestätigung des Kreisausschusses zur Fortführung der Planung und baulichen Umsetzung erforderlich.

3.3 Es besteht jedoch kein Anspruch des AN auf eine derartige weitergehende Beauftragung. Im Übrigen kann der AN im Falle der weitergehenden Beauftragung aus der stufen-/abschnittsweisen Beauftragung keine weitergehenden Rechte herleiten, insbesondere keine Erhöhung des Honorars.

- 3.4 Bei abschnittsweiser Ausführung werden die für die Maßnahme betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen mit dem anteiligen Honorar berechnet, das sich nach den jeweiligen anrechenbaren Kosten ergibt.
- 3.5 Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen. Der AN ist nach Beendigung der Tätigkeiten berechtigt, den AG zu einer Erklärung über die weitergehende Beauftragung aufzufordern. Er erklärt bereits jetzt seine Bereitschaft, für den Fall der Beauftragung durch den AG, die weiteren beauftragten Leistungen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages auszuführen. Werden die weitergehenden Leistungen nicht innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Ablauf der zuletzt erbrachten Leistungen ausgesprochen, ist der AN berechtigt, dem AG gegenüber zu erklären, dass er weitergehende Leistungen nicht zu übernehmen bereit ist.

4. Umfang der Leistungen des AN

- 4.1 Der AN hat, wenn nach Ziffer 3 in Auftrag gegeben, folgende Leistungen der Leistungsphasen gemäß § 3, § 55 i. V. m. Anlage 15 HOAI zu erbringen:

In % der Grundleistungen für:		Anl.-Gr. (4)	Anl.-Gr. (5)	Anl.-Gr. (6)
Leistungsphase 1:	Grundlagenermittlung	2	2	2
Leistungsphase 2:	Vorplanung	9	9	9
Leistungsphase 3:	Entwurfsplanung	17	17	17
Leistungsphase 4:	Genehmigungsplanung	0	0	0
Leistungsphase 5:	Ausführungsplanung	22	22	22
Leistungsphase 6:	Vorbereitung bei der Vergabe	7	7	7
Leistungsphase 7:	Mitwirkung bei der Vergabe	4	4	4
Leistungsphase 8:	Objektüberwachung	35	35	35
Leistungsphase 9:	Objektbetreuung	1	1	1
Summe 1 - 9		97 %	97 %	97 %

Die Technischen Ausrüstungen umfassen gem. § 53 HOAI die Anlagegruppen; (4) Starkstromanlagen, (5) Fernmelde- und IT-Anlagen und (6) Förderanlagen.

Die vorstehenden Leistungen werden insgesamt, zu den vor genannten Von-Hundert-Sätzen gem. § 55 HOAI, beauftragt.

- 4.2 Der AN ist, falls nicht in Ziffer 4.1 etwas anderes vereinbart wurde, verpflichtet, sämtliche Grundleistungen der ihm übertragenen Leistungsphasen auszuführen. Soweit ihm besondere Leistungen übertragen wurden, hat er diese insgesamt so zu erbringen, dass sie dem Leistungsbild gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. Anlage 15.1 HOAI entsprechen.
- 4.3 Die Parteien vereinbaren einen Kostenrahmen für die Durchführung der Gesamtmaßnahme von 307 T€ brutto für die Kostengruppen 440 + 450 + 460. Eine Überschreitung des Kostenrahmens kann nur bei begründeten Planungsänderungen, die nicht im Verantwortungsbereich des AN liegen, genehmigt werden.
- 4.4 Die Parteien vereinbaren keine anrechenbaren Baukosten der vorhandenen und mitzuverarbeitenden Bausubstanz.

5. Allgemeine Pflichten des AN

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, den Bauherrn und ggf. einzubeziehende Dritte mündlich und durch Vorlage von Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnissen, Zeichnungen und dgl. über alle Einzelheiten seiner Planung zu informieren.
- 5.2 Der AN hat den Bauherrn unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen den mit der Ausführung Beauftragten ergeben können. Es obliegt dem AG, derartige Ansprüche geltend zu machen.
- 5.3 Der AN darf die genehmigten Kosten nicht überschreiten. Wird für den AN eine Kostenüberschreitung erkennbar, hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und um die Genehmigung für die weitere Durchführung zu ersuchen. Vor Erteilung oder Ablehnung dieser Genehmigung dürfen die Arbeiten nicht fortgesetzt werden.
- 5.4 Der AN hat die Planung der Baumaßnahme so zu gestalten, dass die Folgekosten für die künftige Bauunterhaltung des Bauwerks minimiert werden.
- 5.5 Der AN hat die ihm übertragene Leistung grundsätzlich mit seinem Büro (Angestellte und freie Mitarbeiter) zu erbringen. Er darf die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.
- 5.6 Der AN hat seine Leistungen mit den Leistungen der übrigen am Bau Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren, die hierzu erforderlichen Abklärungen und Abstimmungen vorzunehmen und hierbei auf größtmögliche Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.

6. Fachlich Beteiligte

Objektplanung Gebäude	
Tragwerksplanung	
Fachplanung HLS-Technik	

7. Termine und Fristen

- 7.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen, dass die Einhaltung der Zieltermine gewährleistet wird.
- 7.2 Der im Vorfeld abgestimmte Zielterminplan wird in seinen zeitlichen Abfolgen als Grobterminplan für die Planung (Vor-, Entwurfs- u. Genehmigungsplanung), Ausführungsvorbereitung (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung der Vergabe), Ausführung (Objektüberwachung) und Projektabschluss (Objektbetreuung, Dokumentation) vereinbart. Der Projektstart wird mit Vertragsabschluss durch den AG festgelegt.

8. Vergütung des AN

- 8.1 Das Honorar für die Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach dem Leistungsbild, nach der Honorarzone und nach der zugehörigen Honorartafel entsprechend den einschlägigen Vorschriften der HOAI.

8.1.1 Dem AN werden die Grundleistungen für die Fachplanung Elektrotechnik übertragen.

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus der genehmigten Kostenberechnung (§ 6 (1) Nr. 2 HOAI 2021), oder soweit diese noch nicht vorliegt, aus der Kostenangabe der Angebotsanfrage vom xx.xx.2025 entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der HOAI.

Die Vertragsobjekte werden nach Maßgabe von § 5 Abs. 2, § 56, Abs. 2 i. V. m. Anlage 15.2 in folgende Honorarzonen eingestuft:

– **Anlagen der Technischen Ausrüstung: Honorarzone II.**

Die Parteien vereinbaren hiermit die Geltung der;

–-sätze gem. § 7 Abs. 1 HOAI.

8.2 Sollte sich während der Vertragsdauer herausstellen, dass für die Erstellung des Objektes weitere besondere oder zusätzliche Leistungen des AN erforderlich sind, hat der AN diese zu erbringen, falls zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die zusätzliche Vergütung dieser Leistungen getroffen wurde.

8.3 Eine Honorarermittlung ist als Anlage 2 beigelegt.

9. Zeithonorar

9.1 Eine Bemessung des Honorars nach Zeitaufwand erfolgt nur, wenn dies zwischen den Parteien gesondert vor Ausführung schriftlich vereinbart wird. In diesem Fall gelten folgende Stundensätze:

für den Inhaber/Partner persönlich:	,- €
für den Ingenieur, der für den AN tätig wird:	,- €
für sonstige Mitarbeiter (technische Zeichner):	,- €

9.2 Der AN hat den tatsächlichen Zeitaufwand nachzuweisen und zu diesem Zwecke Zeitaufstellungen zu führen, aus denen sich die tätig gewordene Person, exakte Dauer und Art der Tätigkeit ergeben. Er hat diese Zeitaufstellungen in Fotokopie seinen Abrechnungen beizufügen.

9.3 Überarbeitungen der Pläne vor Abschluss der Ausführungsplanung werden nicht vergütet, wenn sie durch begründete Einwendungen des Bauherrn oder durch Auflagen und Empfehlungen der beteiligten Behörden bei im Wesentlichen unveränderten Anforderungen erforderlich werden.

10. Nebenkosten

Die Nebenkosten werden gemäß § 14 HOAI mit % des Honorars abgerechnet.

11. Zuschläge

Ein Umbau- und Modernisierungszuschlag wird mit % vereinbart:

12. Zahlungen

- 12.1 Das Honorar für die übertragenen Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 8 wird fällig, wenn die Leistungen vertragsgemäß erbracht sind. Dazu gehört, dass das Bauvorhaben bauaufsichtlich abgenommen wurde, die Gewährleistungsfristen aufgelistet sind, die Baumaßnahme abgerechnet und eine prüffähige Honorarschlussrechnung eingereicht worden ist. Das Honorar für die Objektbetreuung wird erst nach Abschluss der Leistungsphase 9 fällig.
- 12.2 Abschlagszahlungen werden in angemessenen zeitlichen Abständen gewährt. Ein Nachweis über die erfolgten Leistungen ist zu führen und den Abschlagsrechnungen beizufügen.

13. Umsatzsteuer

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Geldbeträge stellen Nettobeträge dar. Sie beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht. Der AN hat Anspruch auf zusätzliche Vergütung der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit er entsprechende Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis stellt.

14. Haftpflichtversicherung

- 14.1 Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen für Einzelschadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrechtzuerhalten:
- | | |
|--|---------------|
| – für Personenschäden | 1.500.000,- € |
| – für sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden) | 500.000,- € |
- 14.2 Der AN hat dem AG eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssummen ergeben.
- 14.3 Der AN haftet gegenüber dem AG, wenn durch nachweisliches Verschulden des AN vom AG Fördermittel zurückzuzahlen sind.

15. Abnahme und Gewährleistung

- 15.1 Die Gewährleistung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gewährleistungsansprüche des AG gegen den AN verjähren nach Ablauf von fünf Jahren nach Abnahme der Leistungen.
- 15.2 Sind dem AN auch Leistungen der Leistungsphase 9 beauftragt, ist er nach ordnungsgemäßem Abschluss der Leistungen der Leistungsphasen 1 - 8 berechtigt, eine Teilabnahme der bis dahin erbrachten Leistungen zu verlangen.

16. Schlussvorschriften

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.

- 16.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

Wetzlar, den

....., den

(Landrat)

(1. Kreisbeigeordneter)

(Auftragnehmer)

MUSTER
Stand Veröffentlichung
Dient nur zur Kenntnisnahme

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVB), Anlage 1

1. Pflichten des Auftraggebers (AG)

- 1.1 Der AG ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern. Er hat alle anstehenden Fragen unverzüglich zu entscheiden und erforderliche Genehmigungen, soweit dies nicht Aufgabe des AN ist, unverzüglich herbeizuführen.
- 1.2 Der AG darf die vom AN gefertigten Unterlagen ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwenden.
- 1.3 Der AG hat an Abnahmen der Leistungen von bauausführenden Unternehmen mitzuwirken und die gerechtfertigten Abnahmeerklärungen abzugeben. Er ist jedoch berechtigt, den AN, soweit die abzunehmenden Leistungen dessen Fachgebiet betreffen, mit der Durchführung und Erklärung der Abnahmen oder eines Teils der Abnahmen zu beauftragen. Der AN hat darauf zu achten, dass bei den Abnahmeerklärungen Vertragsstrafansprüche und Gewährleistungsansprüche wegen bekannter Mängel im Abnahmeprotokoll vorbehalten werden.

2. Pflichten des Auftragnehmers (AN)

- 2.1 Der AN hat seine Leistungen nach den Bestimmungen des Vertrags, dessen Grundlagen und insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Er hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen verbindlichen Bestimmungen zugrunde zu legen. DIN-Normen sind als Mindestvorschriften zu beachten, wenn nicht im Einzelfall weitergehende Anforderungen vereinbart werden.
- 2.2 Der AN hat die Bauwünsche des AG zu ermitteln und insbesondere bei seiner Planung zu berücksichtigen. Hierbei hat er den AG auch über technische Möglichkeiten aufzuklären, mit denen dessen Zielvorstellungen verwirklicht werden können.
- 2.3 Im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen hat der AN die Verpflichtung, den AG - soweit erforderlich - über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wird erkennbar, dass die erwarteten Baukosten nicht unerheblich überschritten werden, hat er den AG unverzüglich hierüber zu unterrichten. Der AN hat jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten auf Verlangen des AG Auskunft zu erteilen. Die Kostenkontrollen nach den Leistungsbildern der HOAI sind vom AN in den entsprechenden Leistungsphasen zu erstellen und dem AG zu übergeben.
- 2.4 Der AN nimmt an allen das Bauvorhaben betreffenden Besprechungen, zu denen er vom AG oder dessen Beauftragten eingeladen wird, teil. Er ist berechtigt, hierzu einen mit der Abgabe sämtlicher Willenserklärungen und der Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem AG bestehenden Vertragsverhältnis bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Der AN hat dem AG auf Verlangen die Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen.

Der AN hat den AG im Rahmen seiner Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und laufend rechtzeitig und vollständig zu unterrichten.

- 2.5 Der AN ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des AG berechtigt und verpflichtet. Er hat ihn unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Umstände ergeben, aus denen sich Ansprüche des AG gegen sich oder sonstige am Bau Beteiligte ergeben könnten.
- 2.6 Bei Unstimmigkeiten hat der AN den AG unverzüglich einzuschalten. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen am Bau Beteiligten hat der AN dem AG mitzuteilen und eine Entscheidung herbeizuführen.
- 2.7 Der AN hat dem AG jederzeit und unverzüglich auf Verlangen die das Bauvorhaben betreffenden Auskünfte zu erteilen und hierbei insbesondere Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Planungsunterlagen als digitale CAD-Datei zur Verfügung zu stellen.
- 2.8 Der mit der Objektüberwachung beauftragte AN ist verpflichtet, Abschlagsrechnungen der bauausführenden Unternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie der vertraglichen Vereinbarung entsprechen, ob sie fachtechnisch und rechnerisch richtig sind und ob die zugrunde gelegten Leistungen erbracht sind. Macht der AG gegen den AN Ansprüche wegen der Verletzung von Bauüberwachungspflichten geltend, hat der AG die behauptete Pflichtverletzung des AN darzulegen und zu beweisen. Spricht der typische Geschehensablauf dafür, dass die Bauüberwachung des AN mangelhaft war, muss der AG nicht im Einzelnen darlegen und beweisen, inwieweit es der AN an der erforderlichen Überwachung hat fehlen lassen. In diesem Fall ist es Sache des AN, den ersten Anschein einer Pflichtverletzung dadurch auszuräumen, dass er darlegt, welche Überwachungsmaßnahmen er oder seine Erfüllungshilfen durchgeführt haben.
- 2.9 Der AN ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Unterlagen, insbesondere Pläne, fünf Jahre nach Abschluss sämtlicher Leistungen aufzubewahren. Vor einer Vernichtung derselben ist er verpflichtet, diese Unterlagen dem AG zur Abholung anzubieten.

3. Weitergabe von Leistungen

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Eine Weitergabe der Leistungen an andere Personen, Büros etc. ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

4. Vertretung des AG durch den AN

- 4.1 Der AN hat stets die Interessen des AG gegenüber sämtlichen am Bau Beteiligten, Behörden und sonstigen Dritten wahrzunehmen. Zu diesem Zweck ist er bevollmächtigt, für den AG folgende Erklärungen abzugeben und folgende Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit diese im Zusammenhang mit den Aufgaben des AN stehen:
- Entgegennahme von Bedenkenanmeldungen sämtlicher am Bau Beteiligter, insbesondere gem. § 4 Nr. 3 VOB/B, § 3 Nr. 3 VOB/B, § 4 Nr. 1 Abs. 4 VOB/B, wobei der AN verpflichtet ist, derartige Bedenken unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen
 - Genehmigung der Ausführungsunterlagen von am Bau beteiligten Unternehmen
 - Erteilung kleinerer Zusatzaufträge bis zu einer Vergütung in Höhe von 0,1 % der voraussichtlichen Gesamtkosten des Bauvorhabens, soweit die entsprechenden Leistungen für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlich sind
 - Die Aufnahme eines gemeinsamen Aufmaßes mit am Bau beteiligten Unternehmen

- Die Entgegennahme von Stundenlohnzetteln
- Die technische Abnahme
- Die Rüge von Mängeln und/oder von fehlenden Leistungen einschließlich der Erklärung entsprechender Mahnungen und Inverzugsetzungen, ausgenommen Kündigungsandrohungen
- Die Entgegennahme von Angeboten jedweder Art und Schlussrechnungen von am Bau Beteiligten, wobei der AN verpflichtet ist, diese Unterlagen unverzüglich an den AG weiterzuleiten

Sonstige Erklärungen und/oder Rechtshandlungen darf der AN nur nach vorheriger, ausdrücklicher, für den Einzelfall erfolgter Bevollmächtigung durch den AG mit Wirkung für diesen tätigen. Falls es für den reibungslosen Ablauf des Bauvorhabens erforderlich sein sollte, dass derartige Vollmachten erteilt werden, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen.

Die durch diesen Vertrag erteilte Vollmacht umfasst insbesondere nicht:

- die rechtsgeschäftliche Abnahme der Werkleistungen von am Bau Beteiligten i. S. d. §§ 640 BGB und/oder 12 VOB/B,
- die Annahme einer Abtretungsanzeige von am Bau Beteiligten,
- die Erteilung von Änderungs- und/oder Zusatzaufträgen, ausgenommen Zusatzaufträge gem. Ziffer 4.1 dritter Spiegelstrich,
- jegliche Änderung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem AG und sonstigen am Bau Beteiligten,
- die Abgabe von Anerkennnissen und der Abschluss von Vergleichen jeglicher Art, insbesondere im Zusammenhang mit Rechnungen von am Bau Beteiligten,
- die Vergabe von Aufträgen an Sonderfachleute oder Bauunternehmen, ausgenommen die Erteilung von Änderungs- und/oder Zusatzaufträgen innerhalb des vorstehend geregelten Vergütungsrahmens,
- den Abschluss oder die Änderung von Stundenlohnvereinbarungen,
- die Anerkennung von Ansprüchen der am Bau Beteiligten auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten,
- die Entgegennahme von rechtsgestaltenden Erklärungen jeglicher Art von am Bau Beteiligten, insbesondere von Mahnungen, Kündigungsandrohungen, Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanmeldungen,
- die Androhung und/oder Erklärung von Kündigungen gegenüber am Bau Beteiligten,
- die Erklärung von Verzichten jeglicher Art auf Ansprüche des AG.

- 4.2 Wenn der Einsatz von weiteren am Bau Beteiligten, insbesondere von Sonderfachleuten und/oder weiteren Bauunternehmen, erforderlich sein oder werden sollte, hat der AN den AG hierüber unverzüglich zu unterrichten.

5. Zusätzliche Leistungen, Umplanungen

- 5.1 Der AN hat zusätzliche Leistungen, die im Vertrag noch nicht vereinbart waren, auszuführen, falls diese für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens notwendig sind und in seinen Tätigkeitsbereich fallen. Voraussetzung für die Verpflichtung des AN, derartige zusätzliche Leistungen durchzuführen, ist das Zustandekommen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vergütung dieser Arbeiten vor Leistungsbeginn.

- 5.2 Soweit Umplanungen aus sachlichen Gründen erforderlich werden, hat der AN diese durchzuführen. Soweit hierdurch erhebliche Mehraufwendungen beim AN entstehen, hat er einen Anspruch auf angemessene zusätzliche Vergütung. Hierüber ist vor Leistungsausführung eine schriftliche Vergütungsvereinbarung zu treffen.

6. Abrechnungen, Zahlungen

- 6.1 Der AN ist berechtigt, in angemessenen zeitlichen Abständen, jedenfalls kalendermonatlich, für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen zu fordern. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er prüfbare Abschlagsrechnungen einzureichen. Diesen sind Nachweise beizufügen, denen der AG entnehmen kann, dass der AN den behaupteten Leistungsstand erreicht hat.
Die ordnungsgemäß erstellten Abschlagsrechnungen werden binnen 14 Kalendertagen nach Eingang beim AG fällig.
- 6.2 Nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen hat der AN unverzüglich eine prüfbare Honorarschlussrechnung zu erstellen. Hierbei ist es erforderlich und ausreichend, dass der AG unter Zugrundelegung seiner Kenntnisse von dem Bauvorhaben in die Lage versetzt wird, die jeweilige Rechnung zu prüfen und die Richtigkeit der einzelnen Ansätze zu beurteilen. Die hierzu erforderlichen Nachweise, Belege und dergleichen sind der Honorarschlussrechnung beizufügen. In die Schlussrechnung kann der AN auch die Beträge bereits verjährter Abschlagsforderungen als Rechnungsposten einstellen; auch diese Beträge sind vom AG im Zusammenhang mit der Schlussrechnung zu vergüten.
- 6.3 Der AG hat etwaige Einwendungen gegen die Prüfbarkeit von Abschlags- oder Schlussrechnungen des AN innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der jeweiligen Rechnung vorzubringen. Unterlässt er dies, kann er sich nicht mehr auf eine etwaige fehlende Prüfbarkeit der betreffenden Rechnung berufen.
Gleiches gilt, wenn der AG selbst eine Schlussabrechnung des Vertrags vornimmt und einen Anspruch auf Rückzahlung bezahlten Honorars geltend macht.
Ist die Schlussrechnung nur in Teilen prüffähig, kann der AN die Bezahlung eines etwaigen Guthabens verlangen, das sich unter Berücksichtigung der Voraus- und Abschlagszahlungen bereits aus dem prüffähigen Teil ergibt.

7. Haftung des AN

- 7.1 Der AN haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.
Der AN haftet weiter für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.
Für sonstige schuldhaftes Vertragsverletzungen des AN, gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet der AN nur bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Haftpflichtversicherungssummen.
- 7.2 Bei Mängeln der vom AN zu erbringenden Vertragsleistungen ist dieser berechtigt, diese selbst oder durch Erfüllungsgehilfen nachzubessern, falls er dies ausdrücklich von dem AG verlangt und dies für den AG zumutbar ist.

- 7.3 Der AG legt einen Mangel des Werks des AN, der sich im Bauwerk realisiert hat, im Rechtsstreit hinreichend substantiiert dar, wenn er die Mangelercheinungen bezeichnet und einer Leistung des AN zuordnet.

8. Urheberrecht

- 8.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass das gegenständliche Schulbauprojekt als Zweckbau in der Gesamtschau der Gestaltungselemente nicht urheberrechtlich schutzfähig ist.
- 8.2 Sofern derartige Rechte dennoch begründet werden sollen, wird dem AG die Befugnis eingeräumt, derartige Rechte gegen eine angemessene Abstandszahlung abzulösen.
- 8.3 Diese Abstandszahlung orientiert sich an dem vom AN in diesem Falle verdienten Honorar und beträgt höchstens 10 % dieses Honorars.
- 8.4 Die urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse stehen dessen ungeachtet dem AG auch ohne zusätzliche Vergütung uneingeschränkt zu.

9. Kündigung

- 9.1 Kündigt der AG den Vertrag aus wichtigem Grund, der vom AN zu vertreten ist, hat dieser nur Anspruch auf Vergütung der von ihm tatsächlich erbrachten Leistungen.
- 9.2 In allen übrigen Fällen einer Kündigung des Vertrags durch den AG hat der AN Anspruch auf Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Hierbei hat der AN zunächst die erbrachten Leistungen vorzutragen und diese von dem nicht ausgeführten Teil der Leistung abzugrenzen. Haben die Parteien Teilleistungen bei Vertragsabschluss bewertet, kann diese Bewertung bei der Abrechnung zugrunde gelegt werden. Der Anteil der ersparten Aufwendungen wird pauschal auf 40 % festgelegt.
- 9.3 Der Auftragnehmer bleibt auch nach einer Kündigung des Vertragsverhältnisses grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, Mängel seiner bis zur Kündigung erbrachten Planungsleistungen nachzubessern.